

2442 067

BUNDESGERICHTSHOF

DA ZB 421/79

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

George K [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg,
Menzel, Fuchs und Dr. Thumm

am 10. April 1973
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
6. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G R U N D E

Im Berufungsurteil wird ausgeführt, daß der Kläger
den bereits unanfechtbar abgelehnten Gesundheitsschadens-
anspruch nicht nach § 189a BGB habe nachschließen können,
und daß er auch nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a und Nr. 2 EEG-
Schluß kein neues Antragsrecht erhalten habe. Das ist
aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß ein Neuantrags-
recht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 EEG-Schluß in Betracht
kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Grund, die Re-
vision zuzulassen, besteht insoweit nicht.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht in Übereinstim-
mung mit dem Landgericht angenommen, daß die Klage gegen

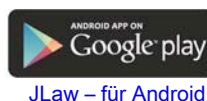
- 3 -

den in diesem Verfahren erlassenen gleichfalls ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde nicht zulässig sei, da es sich um einen auf Gegenvorstellungen gegen den Erstbescheid ergangenen Zweitbescheid handle. Die Auffassung, daß ein Zweitbescheid nicht mit einer Klage vor den Entschädigungsgerichten angefochten werden könne, stimmt mit der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein; dieser hat sie jedoch im Anschluß an die grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Zweitbescheidverfahren aufgegeben (BVerfG RZW 1970, 160 Nr. 7, 1971, 416 Nr. 35; BGH RZW 1972, 341 Nr. 10). Ein Zweitbescheid, der entsprechend den Grundsätzen, die in der zuletzt genannten Entscheidung entwickelt worden sind, gerichtlich zu überprüfen wäre, liegt jedoch nicht vor. Der Kläger hatte die Neuansmeldung auf § 189a BEG gestützt und geltend gemacht, die Rechtskraft des früheren Bescheids stehe dem nicht entgegen, weil der Antrag seinerzeit aus formellen Gründen abgelehnt worden sei. Damit hat der Kläger nicht unter Darlegung eines Mangels der Erstentscheidung Abhilfe verlangt, sondern erneut den Rechtsanspruch geltend gemacht. Allein über ihn wollte die Entschädigungsbehörde entscheiden und hat sie entschieden, indem sie den Anspruch mit der Begründung verneinte, es liege kein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden vor. Das ergibt sich aus einem vorangehenden Aktenvermerk der Behörde, in dem es unter anderem heißt, die Ablehnung mangels Mitwirkung in dem Erstbescheid sei als gegenstandslos zu betrachten; nach § 189a BEG werde der Anspruch als nachgeschoben betrachtet. Auch im Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht ist ein Abhilfeverlangen des Klägers nicht hervorgetreten. Da eine Abhilfe nur auf Antrag gewährt wird, kam in den Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

12

- 1 -

instanzen eine dementsprechende Prüfung nicht in Betracht (BGH Rzw 1972, 346 Nr. 12). Im Verfahren über die Revisionszulassungsbeschwerde kann eine solche Prüfung nicht erreicht werden (BGH Beschluss vom 7. Dezember 1972 - Ia ZB 165/70).

Die Klage ist nach alledem nicht unzulässig, sondern unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen auch in diesem Zusammenhang nicht vor.

Mai

Wüstenberg